



An den Grossen Rat

21.0789.01

PD/210789

Basel, 9. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 2021

Ratschlag

betreffend

Dringlicher Grossratsbeschluss über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (gestützt auf Art. 11a Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Bisherige Unterstützungsmassnahmen für Veranstaltungsunternehmen von Bund und Kanton Basel-Stadt	3
3. Gesetzliche Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie	4
4. Ausgestaltung des Schutzschirmes	4
5. Finanzielle Auswirkungen	5
6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses	6
7. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung	8
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	9
9. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, auf kantonaler Ebene Beiträge an Veranstalter von Grossanlässen einzuführen, damit sich der Kanton zusammen mit dem Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligen kann (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Dieses Vorhaben bezieht sich auf die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) gemäss Artikel 11a Covid-19-Gesetz.

Der Schutzschirm gemäss Bundesverordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und gilt bis 30. April 2022. Auf kantonaler Ebene ist die Inkraftsetzung des Schutzschirms per 1. Juli 2021 vorgesehen.

Dem Regierungsrat ist es wichtig festhalten, dass es nicht darum gehen kann, in dieser zweifellos anspruchsvollen Zeit das unternehmerische Risiko dem Kanton und damit auch dem Steuerzahler aufzubürden. Für den Kanton wichtige Grossveranstaltungen drohen jedoch nicht durchgeführt zu werden, weil das Risiko von Konkursen im Falle einer Nichtdurchführung aufgrund von behördlichen Massnahmen für die Veranstaltungsunternehmen einfach zu gross ist. Dabei sind von diesem Risiko nicht nur die Veranstaltungsunternehmen selbst, sondern auch zahlreiche Zulieferfirmen, Dienstleister sowie Künstlerinnen und Künstler resp. Sportlerinnen und Sportler betroffen. Die Gefahr ist gross, dass Veranstaltende weiterhin auf die Planung und Durchführung von Grossanlässen verzichten und somit das kulturelle und gesellschaftliche Leben sowie Sportgrossanlässen bis nächsten Frühling ausbleiben werden.

Diesem Umstand möchte der Regierungsrat begegnen und die bundesrechtlichen Massnahmen betreffend Publikumsanlässe auch in unserem Kanton umsetzen.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Grossratsbeschluss bezweckt die subsidiäre Unterstützung im Sinne der Deckung von ungedeckten Kosten von geplanten Grossveranstaltungen im Bereich Messen, Sport und Kultur auf dem Kantonsgebiet bei Ausfall aufgrund von behördlichen Massnahmen für den Zeitraum von Juli 2021 bis April 2022 mit dem Ziel, dass die Veranstaltenden an der Planung ihrer Grossveranstaltungen festhalten, sofern die epidemiologische Situation eine Durchführung als aussichtsreich erachtet. Unter dieser Bedingung und dem Vorliegen entsprechender Schutzmassnahmen, können Veranstalter mit Durchführungsort im Kanton Basel-Stadt für Grossveranstaltungen mit einem Publikumsaufkommen von über 5000 Personen (kumuliert über mehrere aufeinander folgende Veranstaltungstage) eine Abfederung allfälliger ungedeckter Kosten aus dem Schutzschirm anfordern.

Für die Finanzierung dieser kantonalen Hilfsmassnahme beantragt der Regierungsrat den Betrag von 19 Mio. Franken. Die Unterstützungsmassnahme des Schutzschirms ist subsidiär und wird allen anderen Covid-19-Unterstützungsleistungen nachgelagert.

2. Bisherige Unterstützungsmassnahmen für Veranstaltungsunternehmen von Bund und Kanton Basel-Stadt

Entsprechend der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes erfolgen Leistungen aus dem «Schutzschirm» subsidiär. Dies betrifft in Basel-Stadt insbesondere Entschädigungen nach den Artikeln 11 (Massnahmen im Kulturbereich) und 12b Covid-19-Gesetz (Massnahmen im Sportbereich) wie auch beispielsweise Unterstützungsleistungen aus dem Swisslos-Fonds. Nicht berücksichtigt werden jedoch Entschädigungen an das Unternehmen, die sich nicht auf die Veranstaltung beziehen, sondern zum Zweck ausgerichtet werden, das Überleben des Unternehmens. Darunter fallen beispielsweise Beiträge an das Veranstaltungsunternehmen nach der Covid-19-Härtefallverordnung oder Covid-19-Kredite.

3. Gesetzliche Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie

Das Covid-19-Gesetz wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses schuf die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und ersetzte damit die Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Artikel 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe einführt.

Gegen das Covid-19-Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Wird das Covid-19-Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, wird Artikel 11a am 25. September ausser Kraft treten (das Covid-19-Gesetz gilt bei einer Ablehnung noch bis zum 25. September 2021 weiter, da ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 Absatz 2 BV ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft tritt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird). Ab diesem Zeitpunkt können keine neuen Verpflichtungen gestützt auf das Covid-19-Gesetz und damit die Bundesverordnung betreffend Publikumsanlässe eingegangen werden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen zur Absicherung der Veranstaltungsbranche bleiben aber gültig, soweit die Planung bereits vor der Referendumsabstimmung im Vertrauen auf die Gewährung des «Schutzschirms» erfolgt ist. Dies dürfte für praktisch alle Grossanlässe zutreffen, die eine Planungsphase von deutlich über einem halben bis einem ganzen Jahr aufweisen. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass diejenigen Fälle vernachlässigbar sind, deren Planung erst nach dem 13. Juni 2021 startet und die bis am 25. September 2021 eine Zusicherung erlangen könnten.

Da der dringliche Grossratsbeschluss dieselbe Geltungsdauer hat wie die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, würde der vorliegende dringliche Grossratsbeschluss bei Ablehnung des Covid-19-Gesetzes ebenfalls am 25. September 2021 ausser Kraft treten.

4. Ausgestaltung des Schutzschirms

Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe enthält bereits eine Vielzahl an Anforderungen an die Veranstaltungen, die Veranstaltungsunternehmen sowie die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen der Kantone und des Bundes.

4.1 Geltungsdauer

Art. 11a des Covid-19-Gesetzes sowie die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe umfassen Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. April 2022. Die Voraussetzungen sind in der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe geregelt. Auf kantonaler Ebene ist ein Inkrafttreten auf den 1. Juli 2021 vorgesehen mit einer Geltungsdauer bis 30. April 2022. Die entsprechenden Gesuche können gemäss bundesrechtlicher Verordnung bis Ende Februar 2022 eingereicht werden.

4.2 Verfahren

Das Verfahren für die Gewährung von Beiträgen ist zweistufig: Sofern eine Veranstaltung die bundesrechtlichen und kantonalen Anforderungen erfüllt, kann der Regierungsrat vorab der Veranstaltung und in der Planungsphase den «Schutzschirm» zusichern. Wird die Veranstaltung wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie anschliessend abgesagt, verschoben oder kann nur in reduziertem Rahmen durchgeführt werden, erfolgen subsidiär bzw. im Rahmen der ungedeckten Kosten nach Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe entsprechende Leistungen an das Veranstaltungsunternehmen.

4.3 Kantonale Abweichungen und Präzisierungen

Unter Berücksichtigung der bestehenden Unterstützungsleistungen sieht der Kanton Basel-Stadt zwei Abweichungen von der Bundesverordnung resp. Präzisierungen vor. Zum einen betrifft dies die Festsetzung der Untergrenze von Veranstaltungen mit 5000 Personen, welche vom Schutzschirm profitieren sollen (anstatt 1000 Personen gemäss Bundesverordnung). Dies ist damit begründet, dass durch die bestehenden kantonalen Unterstützungsleistungen Veranstaltungen mit weniger als 5000 Personen bereits weitestgehend abgedeckt sind. Zweitens sollen die kantonalen Beiträge aus dem Schutzschirm nur für Veranstaltungen erfolgen, welche auf Kantonsgebiet durchgeführt werden. Der Schutzschirm kommt somit nicht für Publikumsanlässe ausserhalb des Kantons zur Anwendung, auch wenn diese durch Veranstaltungsunternehmen mit Firmensitz in Basel-Stadt durchgeführt werden. Diese Einschränkung wird damit begründet, dass der Schutzschirm eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des für die Austragung zuständigen Kantons voraussetzt. Damit wird die Verpflichtung für eine Beteiligung am Schutzschirm eingegangen, sofern die Anforderungen erfüllt sind.

4.4 Weiteres

Weitere Ausschlusskriterien von Leistungen richten sich nach der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, wobei vorliegend insbesondere festzuhalten ist, dass ausschliesslich Veranstaltungen mit einer staatlichen Beteiligung unter 50 Prozent berücksichtigt werden. In Basel-Stadt können somit auch Veranstaltungen der MCH Group unter den Schutzschirm fallen. Das Veranstaltungsunternehmen hat des Weiteren pro Veranstaltung von den ungedeckten Kosten eine Franchise von 5'000 Franken und vom verbleibenden Betrag einen Selbstbehalt von 10 Prozent zu tragen. Die Kostenübernahme des Kantons beträgt pro Veranstaltung höchstens 5 Mio. Franken. Der Bund beteiligt sich im gleichen Ausmass an den Kosten wie der Kanton.

Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes ist gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Schadensverhütung bzw. -minderung und zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen. Das Präsidialdepartement wird diese Massnahmen in geeigneter Form sicherstellen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der geplanten Veranstaltungen im genannten Zeitraum sowie der Personenuntergrenze von mindestens 5000 Personen, wären aktuell rund 50 Grossveranstaltungen für den Schutzschirm berechtigt.

Darunter fallen etwa 10 Publikums-/Fachmessen (unter anderem Art Basel, ILMAC, Igeho oder die Swissbau). Aufgrund der ausgewiesenen Fixkosten für die Durchführung dieser Messeveranstaltungen und des bestehenden Kostendachs für den Schutzschirm von maximal 5 Mio. Franken pro Veranstaltung kann von einem Mittelbedarf in der Grössenordnung von 22 Mio. Franken ausgegangen werden, wobei der Bund die Hälfte dieser Beiträge übernehmen wird.

Bei den rund 25 Sportanlässen handelt es sich im Wesentlichen um Fussballspiele des FC Basel (Meisterschaft, Schweizer Cup und UEFA Europa Conference League) sowie um Länderspiele der Schweizer Nationalmannschaft in Basel und den Basler Stadtlauf. Bei den rund 15 Kulturanlässen handelt es sich um Festivals und Grossanlässe wie unter anderem das Allianz Cinema, das Kulturfloss ImFluss, das Literaturfestival Basel, dem «Em Bebbi sy Jazz» oder das internationale Zirkusfestival Young Stage. Für Sportanlässe wurden Mittel in der Grössenordnung von rund 9 Mio. Franken und für die Kulturanlässe rund 7 Mio. Franken veranschlagt, wobei der Bund auch hier die Hälfte der Beiträge übernehmen wird.

Auf der Basis dieser Annahmen geht der Regierungsrat für den Kanton von Kosten in der Grössenordnung von maximal 19 Mio. Franken aus.

Daneben rechnet der Regierungsrat für die Koordination der Massnahme mit einmaligen Mehr-

aufwendungen in der Höhe von 150'000 (Bsp. Einrichtung Sekretariat, fachliche Prüfung der Gesuche, Berechnung der Beitragsleistungen etc.). Diese Mehraufwendungen sind im Mittelbedarf für den Schutzschirm in der Höhe von 19 Mio. Franken bereits enthalten.

Sollte der Anteil der Veranstaltungen, welche trotz erteilter gesundheitspolizeilicher Bewilligung kurzfristig eingeschränkt oder abgesagt bzw. verschoben werden müssen, höher als angenommen ausfallen, würde sich der Regierungsrat nochmals an den Grossen Rat wenden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Grossratsbeschlusses

I. Allgemein

Ziff. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieser Beschluss regelt die Unterstützung gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Soweit der vorliegende Beschluss keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Der Bundesrat hat mit der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021 die Bedingungen festgehalten, unter denen er sich an den Kosten von kantonalen Unterstützungsleistungen für Veranstalterinnen und Veranstalter von Publikumsanlässen beteiligt. Die Regelung der Unterstützung selbst obliegt den Kantonen und wird im Kanton Basel-Stadt mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt. Der Beschluss orientiert sich dabei inhaltlich weitgehend an den Rahmenbedingungen der Bundesverordnung. Eigenständige Bestimmungen sind insbesondere zur kantonsinternen Organisation und Zuständigkeit notwendig.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 19 Mio. bereitgestellt.

Für die kantonalen Beiträge ist mit einem Aufwand auf Seiten des Kantons von 19 Mio. Franken zu rechnen. Unter Berücksichtigung der geplanten Veranstaltungen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. April 2022 sowie der Personenuntergrenze von mindestens 5000 Personen, wären aktuell rund 25 Sportveranstaltungen, 10 Publikums-/Fachmessen sowie 15 Kulturveranstaltungen für den Schutzschirm berechtigt.

Ziff. 3 Einreichen des Gesuchs

¹ Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung zuständig und richtet ein Sekretariat ein.

Es hat sich bei der Behandlung und Gewährung von Covid-19-Bürgschaften bewährt, dass das für jene Gesuche zuständige Departement die entsprechenden Gesuche zur Genehmigung nicht einem Entscheidungsgremium, sondern direkt dem Regierungsrat unterbreitet. Im Falle des Schutzschirms soll analog vorgegangen werden: Das Präsidialdepartement bearbeitet die Gesuche und legt sie dem Regierungsrat zum Beschluss vor (siehe Ziff. 6).

II. Anforderungen

Ziff. 4 Anforderungen an die Veranstaltungsunternehmen

¹ Gesuchsberechtigt sind Veranstaltungsunternehmen gemäss Art. 3 Covid-19 Verordnung Publikumsanlässe.

Die Gesuchsberechtigung von Veranstaltungsunternehmen wird durch einen Verweis auf die Anforderungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe geregelt: Das Veranstaltungsunternehmen hat die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und verfügt über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

Ziff. 5 Anforderungen an die Veranstaltungen

¹ In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. April 2022 im Kanton Basel-Stadt geplant sind.

² Die Veranstaltungen müssen

- a) als öffentlich zugängliche Publikumsanlässe für mehr als 5000 Personen pro Tag oder
- b) als mehrtägige und öffentlich zugängliche Publikumsanlässe konzipiert sein, die an direkt aufeinander folgenden Tagen stattfinden und pro Tag für mehr als 1000 Personen und insgesamt für mehr als 5000 Personen konzipiert sind.

³ Im Übrigen richten sich die Anforderungen nach der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Unterstützt werden nur Veranstaltungen, welche bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen von Art. 1 und 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe (siehe die Erläuterungen des Bundes zur Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021, S. 2 ff.). In einigen Punkten weicht der Kanton Basel-Stadt jedoch von diesen Bestimmungen ab:

Abs. 1: Unterstützt werden nur Veranstaltungen, welche zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. April 2022 im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden.

Abs. 2: Unterstützt werden öffentlich zugängliche Publikumsanlässe, welche für mehr als 5000 Personen pro Tag konzipiert sind. Publikumsanlässe für weniger Personen werden nur dann unterstützt, wenn sie an direkt aufeinander folgenden Tagen stattfinden und pro Tag für mehr als 1000 Personen und insgesamt für mehr als 5000 Personen konzipiert sind. Bei den Veranstaltungen, welche als mehrtägige und öffentlich zugängliche Publikumsanlässe konzipiert sind und an direkt aufeinander folgenden Tagen stattfinden und pro Tag mehr als 1000 Personen und insgesamt für mehr als 5000 Personen konzipiert sind, handelt es sich um Sportveranstaltungen (wie beispielweise Meisterschaften oder Turniere), um Kulturveranstaltungen mit Festivalcharakter (beispielsweise Zirkusfestival Young Stage, Kulturfloss «ImFluss», Allianz Cinema, Literaturfestival) und um Messen. Nicht darunter fallen jedoch Ausstellungen in Museen sowie Veranstaltungen in Konzert- und Theaterbetrieben, welche mehrfach aufgeführt werden.

Diese Abweichungen sind mit Bundesrecht vereinbar, da der Kanton bei der Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe einen Ermessensspielraum besitzt resp. Art. 2 Abs. 4 lit. a Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eine Mindestanforderung darstellt (siehe die Erläuterungen des Bundes vom 26. Mai 2021, S. 2 ff.).

Ziff. 6 Prüfung der Gesuche

¹ Über Gesuche gemäss Ziff. 7 und 8 entscheidet der Regierungsrat abschliessend.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zusicherungen gemäss Ziff. 7.

Das Präsidialdepartement bearbeitet die Gesuche und legt sie dem Regierungsrat zum Beschluss vor (siehe Ziff. 3). Der Entscheid durch den Regierungsrat ist insbesondere deshalb angezeigt, weil allfällige Unterstützungsleistungen voraussichtlich teilweise sehr hoch ausfallen dürf-

ten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilungen von Zusicherungen gemäss Ziff. 7 durch den Regierungsrat.

III. Zusicherung betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

Ziff. 7 Entscheid über Zusicherung der Kostenbeteiligung

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss diesem Beschluss sowie der Covid-19 Verordnung Publikumsanlässe erfüllt, entscheidet der Regierungsrat vorab der Veranstaltung und in der Planungsphase über die Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten.

Erfüllt ein Gesuch die Voraussetzungen dieses Beschlusses sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, so verfügt der Regierungsrat noch in der Planungsphase betroffenen Veranstaltung die Zusicherung der Beteiligung des Kantons an ungedeckten Kosten für den Fall, dass die Veranstaltung aus den hier geregelten Gründen abgesagt, verschoben oder reduziert durchgeführt werden muss.

Die Zusicherung einer Entschädigung führt noch zu keiner Zahlung an das Veranstaltungsunternehmen. Sie schafft für dieses aber Planungssicherheit und dient als Grundlage für einen allfälligen späteren Entscheid über die tatsächliche Kostenbeteiligung.

IV. Entscheid über die Beteiligung an ungedeckten Kosten

Ziff. 8 Gesuch um Kostenbeteiligung

¹ Veranstaltungsunternehmen, welche eine Zusicherung gemäss Ziff. 7 haben, können ein Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten stellen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eingetreten sind.

Nach Absage, Verschiebung oder reduzierter Durchführung einer Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Massnahme, für welche eine Zusicherung verfügt worden ist, kann das Veranstaltungsunternehmen beim Kanton ein Gesuch um Leistungen einreichen.

V. Schlussbestimmungen

Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

Ziff. 9 erteilt dem Regierungsrat die Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

7. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung

Gemäss § 84 Abs. 1 Kantonsverfassung vom 23. März 2005 kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Gesetze und Beschlüsse sofort in Kraft setzen, wenn deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dieser Dringlichkeit zuzustimmen und damit das sofortige Inkrafttreten zu ermöglichen. Die vom Bund vorgegebenen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie schränken die wirtschaftlichen Tätigkeiten ein. In der aktuellen Situation sind daher viele Unternehmen wie auch selbstständig Erwerbende auf rasche Unterstützungen und Entlastungen angewiesen.

Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann gemäss § 84 Abs. 2 KV das Referendum ergriffen werden.

Die Vorlage wird in Form eines Grossratsbeschlusses vorgelegt, und nicht in Form eines Gesetzes. Damit kommt zum Ausdruck, dass die vorgeschlagene Unterstützungsmassnahme nur für

eine bestimmte Zeitdauer Geltung haben soll. Vorgesehen ist die Geltung bis 30. April 2022.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Der Vortest der Regulierungsfolgenabschätzung ergibt, dass Unternehmen vom Vorhaben weder direkt noch indirekt negativ betroffen sind.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlusssentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe
- Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe

Dringlicher Grossratsbeschluss über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-GRB-Publikumsanlässe)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾ sowie gestützt auf Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020²⁾ und die Verordnung des Bundesrates über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021³⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

I. Allgemein

Ziff. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieser Beschluss regelt die Unterstützung gemäss Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Soweit der vorliegende Beschluss keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Ziff. 2 Finanzierung

¹ Zu diesem Zweck wird ein Betrag von Fr. 19 Mio. bereitgestellt.

Ziff. 3 Einreichen der Gesuche

¹ Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung zuständig und richtet ein Sekretariat ein.

II. Anforderungen

Ziff. 4 Anforderungen an die Veranstaltungsunternehmen

¹ Gesuchsberechtigt sind Veranstaltungsunternehmen gemäss Art. 3 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Ziff. 5 Anforderungen an die Veranstaltungen

¹ In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. April 2022 im Kanton Basel-Stadt geplant sind.

² Die Veranstaltungen müssen ausserdem

a) als öffentlich zugängliche Publikumsanlässe für mehr als 5'000 Personen pro Tag oder

¹⁾ SG 111.100

²⁾ SR 818.102

³⁾ SR 818.101.28

- b) als mehrtägige und öffentlich zugängliche Publikumsanlässe konzipiert sein, die an direkt aufeinander folgenden Tagen stattfinden und pro Tag für mehr als 1'000 Personen und insgesamt für mehr als 5'000 Personen konzipiert sind.

³ Im Übrigen richten sich die Anforderungen nach der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe.

Ziff. 6 Prüfung der Gesuche

¹ Über Gesuche gemäss Ziff. 7 und 8 entscheidet der Regierungsrat abschliessend.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zusicherungen gemäss Ziff. 7.

III. Zusicherung betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

Ziff. 7 Verfügung über Zusicherung der Kostenbeteiligung

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss diesem Beschluss sowie der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe erfüllt, entscheidet der Regierungsrat vorab der Veranstaltung und in der Planungsphase über die Zusicherung der Beteiligung an ungedeckten Kosten.

IV. Entscheid betreffend Beteiligung an ungedeckten Kosten

Ziff. 8 Gesuch um Kostenbeteiligung

¹ Veranstaltungsunternehmen, welche eine Zusicherung gemäss Ziff. 7 haben, können ein Gesuch um Beteiligung an ungedeckten Kosten stellen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe eingetreten sind.

V. Schlussbestimmungen

Ziff. 9 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann das Nähere in einer Verordnung regeln.

II. Publikation und Inkrafttreten

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er hat dieselbe Geltungsdauer wie die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Ablauf der Referendumsfrist: [Datum eingeben]



Grossratsbeschluss

Nachtragskredit Nr. für das Jahr 2021

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Für die Ausrichtung von Beiträgen an Publikumsanlässen von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (gestützt auf Art. 11a Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundesrates) wird für das Jahr 2021 ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 19'000'000 bewilligt (Präsidialdepartement).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

vom 26. Mai 2021

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1

¹ Der Bund beteiligt sich im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten, die einem Kanton entstehen aufgrund der Unterstützung von Veranstalterinnen und Veranstaltern, die in der Schweiz Publikumsanlässe wie Sport- und Kulturveranstaltungen oder Fach- und Publikumsmessen veranstalten (Veranstaltungsunternehmen), sofern:

- a. die vom Kanton unterstützten Veranstaltungsunternehmen und deren Veranstaltungen die Anforderungen nach dem 2. Abschnitt erfüllen;
- b. die Ausgestaltung der Unterstützung durch den Kanton den Anforderungen nach dem 3. Abschnitt entspricht;
- c. der Kanton die Anforderungen nach dem 4. Abschnitt sowie nach den Artikeln 17 und 18 erfüllt;
- d. die Veranstaltung im betreffenden Kanton durchgeführt wird oder das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz im betreffenden Kanton hat.

² Er beteiligt sich nicht an den Kosten, die einem Kanton aus Unterstützungen entstehen:

- a. von Veranstaltungsunternehmen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12 000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 50 Prozent beteiligt sind;

SR 818.101.28

¹ SR 818.102

- b. von regionalen und lokalen Veranstaltungen (Art. 11a Abs. 7 Covid-19-Gesetz vom 25. Sept. 2020);
- c. von politischen oder religiösen Veranstaltungen;
- d. von Zusammenkünften von Organen juristischer Personen.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Art. 2 Veranstaltungen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung, deren Durchführung zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant ist und die aufgrund einer nachträglichen behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie verschoben oder abgesagt werden, unterstützen (Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz vom 25. Sept. 2020).

² Er kann im Einzelfall Veranstaltungen unterstützen, die zwar nicht abgesagt, aber aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie nachträglich im Vergleich zur bewilligten Veranstaltung nur mit einer Reduktion der Anzahl Personen um mehr als 30 Prozent oder ohne Restauration durchgeführt werden können, sofern dadurch die kantonale Unterstützungsleistung verglichen mit derjenigen bei einer Absage reduziert wird.

³ Ausser Betracht fallen Veranstaltungen:

- a. die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gemäss Artikel 6a beziehungsweise 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020² oder nach dem kantonalen Recht für das geplante Veranstaltungsdatum nicht zulässig sind; oder
- b. deren Bewilligung nachträglich widerrufen wird, weil das Veranstaltungsunternehmen die Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 6a, 6b und 6b^{bis} beziehungsweise 6b^{ter} oder nach Artikel 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage oder nach dem kantonalen Recht nicht einhält, insbesondere die Anforderungen an das Schutzkonzept.

⁴ Die Veranstaltungen müssen:

- a. Publikumsanlässe sein, die der Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1000 Personen pro Tag konzipiert sind;
- b. eine überkantonale Bedeutung aufweisen in dem Sinne, dass sie einen Kreis von Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmenden ansprechen, der über den Kanton hinausgeht, in dem die Veranstaltung stattfindet.

⁵ Das Veranstaltungsunternehmen muss gegenüber dem Kanton belegen, dass die Veranstaltung kostendeckend durchgeführt werden kann.

² SR 818.101.26

⁶ Es ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.

Art. 3 Veranstaltungsunternehmen

¹ Das Veranstaltungsunternehmen hat die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

² Es verfügt über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer).

Art. 4 Einreichung des Gesuchs

¹ Das Veranstaltungsunternehmen reicht pro Veranstaltung vorgängig ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde nach Artikel 14 Absätze 1–3 ein. Sind an einer Veranstaltung mehrere Veranstaltungsunternehmen beteiligt, so reicht dasjenige Unternehmen das Gesuch ein, das die Gesamtverantwortung für die Veranstaltung trägt.

² Das Gesuch nach dieser Verordnung muss bezüglich Zeitpunkt, Dauer, Ort und geplanter Anzahl Personen der Veranstaltung der kantonalen Bewilligung nach Artikel 6a beziehungsweise 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020³ und nach dem kantonalen Recht entsprechen.

³ Gesuche können bis zum 28. Februar 2022 eingereicht werden.

Art. 5 Unterlagen und Belege

¹ Das Veranstaltungsunternehmen hat mit dem Gesuch Unterlagen einzureichen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. eine Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Thema, Datum und Dauer, Ort, geplante Anzahl Personen sowie Begründung, inwiefern der Kreis der Besucherinnen und Besucher oder der Teilnehmenden über den Kanton hinausgeht, in dem die Veranstaltung stattfindet;
- b. die bereits erteilte kantonale Bewilligung für die Veranstaltung, sofern eine Bewilligung nach Artikel 6a beziehungsweise 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020⁴ oder dem kantonalen Recht erforderlich ist; falls die Bewilligung noch nicht erteilt ist: eine Bestätigung des Kantons, in dem die Veranstaltung stattfindet, dass die Veranstaltung die Voraussetzungen nach den Artikeln 6a, 6b und 6b^{bis} beziehungsweise 6b^{ter} oder nach Artikel 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage und die kantonalen Voraussetzungen erfüllt;
- c. die budgetierten Einnahmen und Ausgaben, welche die Kostendeckung nach Artikel 2 Absatz 5 belegen;
- d. einen Ausweis über budgetierte staatliche Beiträge;
- e. die Vorkehrungen zur Schadensminderung;

³ SR 818.101.26

⁴ SR 818.101.26

- f. einen allfälligen abschlägigen Entscheid des Kantons, in dem die Veranstaltung durchgeführt werden soll.

² Es hat zu bestätigen, dass es:

- a. bezahlte Eintritte bei einer Absage vollumfänglich rückerstattet;
- b. die branchenüblichen Versicherungen und Stornierungsvereinbarungen abgeschlossen hat;
- c. am letzten Bilanzstichtag nicht überschuldet war oder eine damalige Überschuldung seither nachweislich beseitigt hat;
- d. sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet und dass gegen das Unternehmen kein rechtskräftiger Entscheid wegen Missbrauchs von Covid-19-Finanzhilfen vorliegt.

³ Es ist verpflichtet, der zuständigen Behörde alle für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Informationen zu liefern.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Art. 6 Verfügungen über die Unterstützungsleistung

¹ Der unterstützende Kanton erlässt in der Planungsphase eine Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten.

² Muss eine Veranstaltung aufgrund der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden oder kann sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 nur reduziert durchgeführt werden, so erlässt der Kanton auf Gesuch des Veranstaltungsunternehmens eine weitere Verfügung über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten, sofern die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt erfüllt sind.

Art. 7 Bemessungsgrundlage für die Unterstützungsleistung

¹ Die Leistung des Kantons an das Veranstaltungsunternehmen bemisst sich nach den ungedeckten Kosten. Diese umfassen die effektiven Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, abzüglich der effektiven Einnahmen.

² Die Einnahmen umfassen auch Subventionen oder Entschädigungen der öffentlichen Hand, namentlich Entschädigungen nach den Artikeln 11 und 12b des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020.

³ Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt.

⁴ Das Veranstaltungsunternehmen muss den Schaden nachweisen.

Art. 8 Höhe der Beteiligung

¹ Der Kanton übernimmt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 die ungedeckten Kosten nach Artikel 7 Absatz 1.

² Das Veranstaltungsunternehmen trägt pro Veranstaltung von den ungedeckten Kosten eine Franchise von 5000 Franken und vom verbleibenden Betrag einen Selbstbehalt von 10 Prozent.

³ Die Kostenübernahme des Kantons beträgt pro Veranstaltung höchstens 5 Millionen Franken.

⁴ Hat das Veranstaltungsunternehmen nicht alle zumutbaren Vorkehrungen zur Schadensminderung nach Artikel 2 Absatz 6 getroffen, so kann der Kanton die Beteiligung angemessen kürzen.

Art. 9 Vorschuss

¹ Der Kanton kann dem Veranstaltungsunternehmen einen Vorschuss gewähren, sofern nach der summarischen Prüfung der Unterlagen die beantragte Unterstüztungsleistung als gerechtfertigt erscheint.

² Wird die Leistung abgelehnt, so muss das Veranstaltungsunternehmen den Vorschuss zurückerstatten.

³ Ist die zugesprochene Leistung geringer als der Vorschuss, so muss die Differenz zurückerstattet werden.

Art. 10 Belege und Auskünfte

¹ Das Veranstaltungsunternehmen hat zum Beleg der ungedeckten Kosten die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Rechnungsabschluss der Veranstaltung mit Ausgaben und Einnahmen;
- b. Nachweis über die Rückerstattung der Ticketeinnahmen;
- c. Ausweis über Beiträge nach Artikel 7 Absatz 2;
- d. Ausweis über die Massnahmen, die zur Schadensminderung ergriffen wurden.

² Der Kanton kann vom Veranstaltungsunternehmen über die nach Absatz 1 geforderten Belege hinausgehende Auskünfte einfordern.

Art. 11 Einschränkung der Mittelverwendung

Das Veranstaltungsunternehmen, das Leistungen nach Artikel 7 Absatz 1 erhält, hat gegenüber dem Kanton zu bestätigen, dass es nach Einreichung des Gesuchs nach Artikel 4 bis Ende des Jahres, in dem die Veranstaltung stattgefunden hätte:

- a. keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet; und
- b. keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt.

Art. 12 Datenbekanntgabe

¹ Für die Auskunft- und Informationspflichten gilt Artikel 11a Absatz 6 zweiter Satz des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020.

² Die für die branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur und Sport zuständigen Bundesstellen sind verpflichtet, den zuständigen Amtsstellen der Kantone, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Personendaten und Informationen herauszugeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Art. 13 Missbrauchsbekämpfung durch die Kantone

¹ Der Bund beteiligt sich nur an den Kosten, die dem Kanton aus seiner Zusicherung gegenüber Veranstaltungsunternehmen entstehen, sofern dieser die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherstellt und zu Unrecht ausbezahlte Unterstützungsleistungen zurückfordert.

² Er kann bei den Kantonen jederzeit stichprobenweise Kontrollen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

4. Abschnitt: Kantonale Zuständigkeiten und Verfahren**Art. 14** Zuständigkeiten

¹ Für die Behandlung von Gesuchen zuständig ist:

- a. der Kanton, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird; oder
- b. falls der Kanton nach Buchstabe a die Veranstaltung nicht unterstützt: der Kanton, in dem das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

² Die kantonale Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b bleibt von einer Sitzverlegung des Veranstaltungsunternehmens innerhalb des Zeitraums zwischen Zusicherung und Veranstaltungszeitpunkt unberührt.

³ Gesuche sind bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen einzureichen.

Art. 15 Verfahren

¹ Das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen, für die die Beteiligung des Bundes beansprucht wird, richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Kantone entscheiden über die Gesuche nach einer Prüfung im Einzelfall.

³ Sie können für die Prüfung Dritte beiziehen.

5. Abschnitt: Umfang der Bundesbeteiligung

Art. 16

Der Bund beteiligt sich an den Unterstützungsleistungen der Kantone nach Artikel 8 zu 50 Prozent.

6. Abschnitt: Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund

Art. 17 Berichterstattung

¹ Die Kantone erstatten dem Bund Bericht über die zugesicherten und die effektiv geleisteten Unterstützungsleistungen. Die Berichterstattung umfasst mindestens folgende Informationen:

- a. UID-Nummer und Name des Veranstaltungsunternehmens;
- b. Name, Ort und Datum der Veranstaltung;
- c. budgetierter Aufwand;
- d. im Schadensfall die ungedeckten Kosten und der effektiv bezahlte Betrag einschliesslich der Anteile von Bund und Kanton.

² Die Berichterstattung des Kantons nach Absatz 1 erfolgt über eine durch das SECO betriebene Informatiklösung.

³ Die Meldung erfolgt spätestens 10 Arbeitstage nach der Verfügung über die Zusicherung oder über die effektive Unterstützungsleistung.

⁴ Der Kanton stellt dem SECO auf Anfrage für jede Verfügung über die Zusicherung oder über die effektive Unterstützungsleistung alle Belege nach den Artikeln 5 und 10 zur Verfügung.

⁵ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung kann weitere Einzelheiten über die Berichterstattung festlegen.

Art. 18 Rechnungsstellung

¹ Die Kantone stellen dem Bund nachträglich Rechnung über die Bundesbeteiligung an ihren Unterstützungsleistungen nach Artikel 8.

² Die Rechnungsstellung ist monatlich an das SECO zu richten.

Art. 19 Nachträgliche Kürzung und Rückforderung; Rückerstattungen

¹ Der Bund kann Auszahlungen an Kantone zurückhalten oder geleistete Zahlungen von einem Kanton zurückfordern, wenn sich herausstellt, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht eingehalten worden sind.

² Rückerstattungen von Veranstaltungsunternehmen fallen im Umfang der Kostenbeteiligung zugunsten von Bund und Kantonen an.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug durch den Bund

Für den Vollzug dieser Verordnung auf Seite des Bundes ist das SECO zuständig.

Art. 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

² Sie gilt bis zum 30. April 2022.

26. Mai 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 26. Mai 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Erläuterungen

**Verordnung über Massnahmen für
Publikumsanlässe von überkantonaler
Bedeutung im Zusammenhang mit der Co-
vid-19-Epidemie**

(Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Bern, 26. Mai 2021

1 Ausgangslage

Das Covid-19-Gesetz¹ wurde am 25. September 2020 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedet. Dieses schuf die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie und ersetzte damit die Notverordnungen des Bundesrates. Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Artikel 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe einführt. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Die vorliegende Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) setzt Artikel 11a Covid-19-Gesetz um.

Gegen das Covid-19-Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt, d.h. nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung. Wird das Covid-19-Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, tritt ebenfalls Artikel 11a am 25. September 2021 ausser Kraft.² Ab diesem Zeitpunkt können keine neuen Verpflichtungen gestützt auf das Covid-19-Gesetz und die vorliegende Verordnung eingegangen werden. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Verpflichtungen zur Absicherung der Veranstaltungsplanung bleiben aber gültig, soweit die Planung bereits vor der Referendumsabstimmung im Vertrauen auf die Gewährung des «Schutzschirms» erfolgt ist. Dies dürfte für praktisch alle Grossanlässe zutreffen, die in der Regel eine Planungsphase von deutlich über einem halben bis einem ganzen Jahr aufweisen. Es kann im Übrigen davon ausgegangen werden, dass Fälle vernachlässigbar sind, deren Planung erst nach dem 13. Juni 2021 startet und die bis am 25. September 2021 eine Zusicherung erlangen könnten.

2 Grundzüge der Regelung

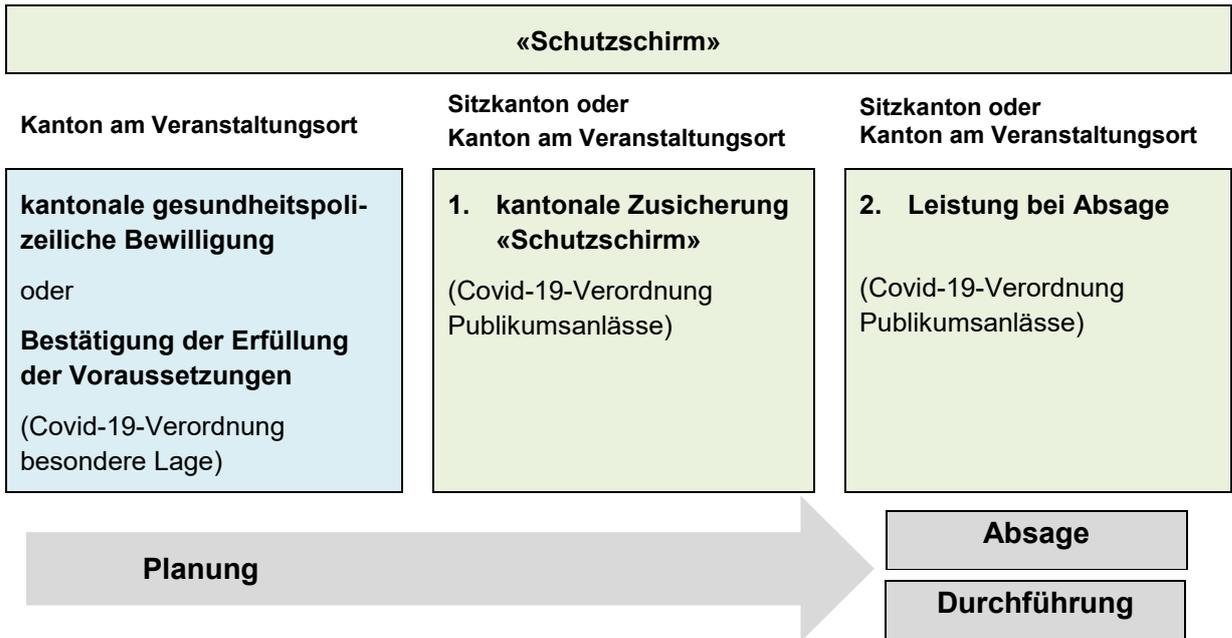
Die Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe enthält neben dem Abschnitt zu den Grundsätzen die folgenden Bestimmungen:

- Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen (2. Abschnitt),
- Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone (3. Abschnitt),
- kantonale Zuständigkeiten und Verfahren (4. Abschnitt),
- Umfang der Bundesbeteiligung (5. Abschnitt),
- Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund (6. Abschnitt).

Abgedeckt sind Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen. Voraussetzung für eine Zusicherung des «Schutzschirms» ist, dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die folgende Abbildung zeigt das Verfahren auf.

¹ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

² Das Covid-19-Gesetz gilt bei einer Ablehnung noch bis zum 25. September 2021 weiter, da ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 Absatz 2 BV ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft tritt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.



Das Verfahren ist zweistufig: Als erstes sichert der Kanton in der Planungsphase den «Schutzschirm» zu (1.). Wird die Veranstaltung wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie anschliessend abgesagt oder verschoben, kann eine Leistung im Umfang der ungedeckten Kosten an das Veranstaltungsunternehmen erfolgen (2.). Die Leistungen des Schutzschirms sind subsidiär zu anderen Leistungen der öffentlichen Hand. Letztere werden für die Berechnung in Abzug gebracht. Nicht berücksichtigt werden jedoch Entschädigungen an das Unternehmen, die sich nicht auf die Veranstaltung beziehen, sondern zum Zweck ausgerichtet werden, das Überleben des Unternehmens zu sichern wie beispielsweise die Beiträge an das Veranstaltungsunternehmen nach der Covid-19-Härtefallverordnung³ oder Covid-19-Kredite.⁴

Artikel 11a Covid-19-Gesetz lässt die Frage offen, wie der Vollzug erfolgt. Jedoch schafft Absatz 3 in dem Sinne einen Vorentscheid, als dass sich der Bund «maximal im gleichen Ausmass an den Kosten wie die Kantone» beteiligt. Der Vollzug wird denn auch in Absatz 5 angesprochen, der explizit auf einen Vollzug durch die Kantone oder Dritte hinweist. Die Kantone verfügen beispielsweise auch im Kulturbereich über eine primäre Zuständigkeit. Da dies ein wichtiger Anwendungsbereich des «Schutzschirmes» ist und die Kantone in jedem Fall Entscheide über ihre eigene Kostenbeteiligung treffen müssen, soll hier auf bestehende Vollzugsstrukturen der Kantone abgestützt werden.

³ Verordnung vom 25. November 2020 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, SR **951.262**)

⁴ Vgl. Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-SBüG, SR **951.26**), Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV, SR **951.261**, *ausser Kraft*)

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1

- *Absatz 1:* Der Bund beteiligt sich im Rahmen des von der Bundesversammlung bewilligten Verpflichtungskredits an den Kosten von Publikumsanlässen, die aufgrund von behördlichen Anordnungen im Rahmen der Covid-19-Epidemie entstehen können. Unterstützt werden Publikumsanlässe in der Schweiz; ausgeschlossen sind damit Veranstaltungen, die zwar von einem schweizerischen Veranstaltungsunternehmen durchgeführt werden, jedoch im Ausland stattfinden. Der Vollzug liegt bei den Kantonen. Sie entscheiden über die Gewährung eines Schutzschirms für Veranstaltungsunternehmen und/oder Veranstaltungen in ihrem Kanton. Der Bund beteiligt sich nach Artikel 11a Absatz 3 Covid-19-Gesetz zu maximal 50 Prozent an den Kosten. Die Kantone müssen dabei die Mindestanforderungen nach der vorliegenden Verordnung einhalten. (*Bst. a–c*). In *Buchstabe d* wird bereits auf die Zuständigkeit der Kantone Bezug genommen und festgelegt, dass der «unterstützende Kanton» derjenige ist, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird oder in dem das Veranstaltungsunternehmen seinen Sitz hat (vgl. Art. 14 Abs. 1).
- *Absatz 2 Buchstabe a* hält analog zu Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Covid-19-Härtefallverordnung fest, dass Veranstaltungsunternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Leistungen aus dem «Schutzschirm» haben. Die Regelungen finden keine Anwendung, falls Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern mehr als 50 Prozent am Veranstaltungsunternehmen beteiligt sind. Dies schliesst ebenfalls öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Gebietskörperschaften aus. Der Grenzwert der Beteiligung ist deutlich höher als in der Covid-19-Härtefallverordnung festgelegt, da gerade Messeveranstalter in der Regel eine Beteiligung der öffentlichen Hand aufweisen, jedoch als einer der möglichen Hauptanwendungsfälle des «Schutzschirms» von den vorliegenden Massnahmen nicht ausgeschlossen werden sollen. Eine staatliche Beteiligung über 50 Prozent lässt darauf schliessen, dass ein strategisches Interesse besteht, welches es für die zuständige Staatsebene zumutbar macht, das Veranstaltungsunternehmen mit eigenen Mitteln zu unterstützen. Dies gilt auch für Veranstaltungsunternehmen, an denen ein anderes staatliches Unternehmen beteiligt ist. Da kleine Gemeinden mit den Folgen einer Absage finanziell überfordert sein könnten, besteht für kleine Gemeinden eine Ausnahme. *Buchstabe b* schliesst regionale und lokale Veranstaltungen entsprechend Artikel 11a Absatz 7 Covid-19-Gesetz vom Geltungsbereich aus und *Buchstabe c* politische und religiöse Veranstaltungen, insbesondere Demonstrationen, Parteitage und politische Kongresse. Schliesslich schliesst *Buchstabe d* Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von einer Kostenbeteiligung des Bundes aus; diese sind denn auch nicht öffentlich zugängliche Publikumsanlässe im Sinne von Artikel 2 Absatz 4.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Art. 2 *Veranstaltungen*

- *Absatz 1* wiederholt weitgehend Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz, der die Voraussetzungen für die Bundesbeteiligung enthält. Mit der Formulierung, dass der Kanton Veranstaltungen unterstützten *kann*, wird aber betont, dass es im Ermessen der Kantone liegt, ob sie Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsunternehmen unterstützen. Ein Kanton kann bestimmte Arten von Veranstaltungen vom «Schutzschirm» ausschliessen oder

auch eine höhere Mindestzahl von teilnehmenden Personen fordern, solange die Gleichbehandlung gleichartiger Veranstaltungen gewährleistet wird. Ebenfalls möglich ist, nur Veranstaltungen zu unterstützen, die auf dem Kantonsgebiet stattfinden. Wird eine Unterstützung vorgesehen, für die eine Bundesbeteiligung beantragt wird, muss sich die Ausgestaltung der Zusicherungen und der Leistungen nach der vorliegenden Verordnung richten. Um den Zugang zum «Schutzschirm» für die Veranstaltungsunternehmen transparent zu machen, können die Kantone die Arten von Veranstaltungen, die sie unterstützen, im Internet publizieren.

Absatz 1 definiert zudem die Voraussetzungen, damit ein Veranstaltungsunternehmen von Leistungen profitieren kann. Die Durchführung soll für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 geplant sein, was dem Wortlaut von Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz entspricht. Dem Veranstaltungsunternehmen sind *ungedeckte Kosten* (vgl. Art. 7) entstanden, weil eine Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt oder verschoben werden musste. Diese *behördliche Anordnung* muss in direktem Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stehen, d.h. es handelt sich um eine gesundheitspolizeiliche Verfügung basierend auf Bundes- oder kantonalem Recht, die es verbietet, die Veranstaltung zum geplanten Zeitpunkt in der vorgesehenen Form durchzuführen. Massgeblich ist hier die Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26). Die behördliche Anordnung muss zeitlich nach der kantonalen Bewilligung (bzw. Bestätigung, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b) und nach der Zusicherung des «Schutzschirmes» erfolgen. Keine Ausfallentschädigung wird geleistet, wenn die Veranstaltung ohne behördliche Anordnung nicht stattfindet, z.B. aufgrund von mangelndem Besucherinteresse, auch wenn dieses in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie steht.

- **Absatz 2:** Das Parlament hat davon abgesehen, eine «eingeschränkte Durchführung» von Veranstaltungen ebenfalls dem «Schutzschirm» zu unterstellen (vgl. Fassung von Art. 11a Abs. 1 des Nationalrats gegenüber der verabschiedeten Fassung). Jedoch sollte nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton im Sinn einer Schadensminderung im Einzelfall eine mit reduzierter Personenzahl oder ohne Restauration stattfindende Veranstaltung unterstützen kann, statt diese komplett abzusagen. Referenzpunkt muss in diesem Fall der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bzw. die Zusicherung nach Artikel 6 Absatz 1 bilden: Die neue oder angepasste Bewilligung unterschreitet allenfalls die geforderte Zahl von 1'000 Personen nach Absatz 4 Buchstabe a (vgl. unten) und der Beitrag an die ungedeckten Kosten bemisst sich gegenüber der ursprünglich zugesicherten Leistung. Eine massgebliche Reduktion wird ab einer um 30 Prozent reduzierten Anzahl Personen angenommen. Der Wegfall einer Restauration ist gegeben, wenn nach dem Entscheid über die gesundheitspolizeiliche Bewilligung eine behördliche Anordnung diese verbietet.

Die Franchise nach Artikel 8 Absatz 2 bleibt bei einer reduzierten Durchführung in gleicher Höhe bestehen.

- **Absatz 3:** Die Buchstaben a und b enthalten Veranstaltungen, die nicht vom «Schutzschirm» profitieren können.
Buchstabe a: Der «Schutzschirm» setzt voraus, dass die Veranstaltung im Zeitpunkt des Gesuchs nach der geltenden Covid-19-Verordnung besondere Lage und dem kantonalen Recht am Veranstaltungsort grundsätzlich zulässig wäre: dies für den gewählten Zeitpunkt, Ort und im geplanten Rahmen. Nicht berücksichtigt wird, ob eine Veranstaltung in früheren Jahren in einem grösseren Umfang durchgeführt wurde.
Buchstabe b fordert, dass das Veranstaltungsunternehmen alle Voraussetzungen der gesundheitspolizeilichen Bewilligung nach Artikel 6a, 6b und 6b^{bis} beziehungsweise 6b^{ter} oder 6b^{quinqüies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage und nach dem am Veranstaltungsort geltenden kantonalen Recht einhält. Ein Entzug der Bewilligung bzw. eine Absage der Veranstaltung aufgrund dessen, dass das Veranstaltungsunternehmen die Voraussetzungen der Bewilligung nicht (mehr) erfüllt, berechtigt nicht zu einer Unterstellung unter den Schutzschirm bzw. zu entsprechenden Leistungen.

- **Absatz 4** führt die Veranstaltungen auf, die unter den «Schutzschirm» fallen, d.h. die «Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung» nach Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz. Als eine Veranstaltung gilt auch eine Veranstaltung, die sich über mehrere Tage erstreckt, massgeblich ist die gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Die Definition von Publikumsanlässen bzw. Veranstaltungen in der vorliegenden Verordnung unterscheidet sich dabei vom Begriff der «Grossveranstaltung» nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Dies entspricht dem unterschiedlichen Zweck, der durch die Zusicherung des «Schutzschirms» gegenüber der gesundheitspolizeilichen Bewilligung verfolgt wird. Absatz 4 führt eine quantitative Bedingung in Buchstabe a und eine qualitative Bedingung in Buchstabe b auf, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Buchstabe a: Um als Publikumsanlass zu gelten, muss die Veranstaltung eine Teilnehmendenzahl von über 1 000 Personen aufweisen. Massgeblich ist die maximal vom Kanton bewilligte Anzahl Personen pro Tag; es wird auf die kantonale Bewilligung zur Durchführung abgestellt. Die Definition der Anzahl Personen basiert deshalb auf der Covid-19-Verordnung besondere Lage.⁵ Unterstützt werden nur Veranstaltungen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Unerheblich ist dabei, ob der Eintritt zur Veranstaltung kostenpflichtig ist.

Buchstabe b: Der Einzugskreis muss gemäss Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz *überkantonale* sein. Diese Anforderung bedingt keine überkantonale Organisation, jedoch einen Kreis an Besucherinnen und Besuchern oder an aktiv Teilnehmenden, der über den eigentlichen Veranstaltungskanton hinausreicht; nicht relevant sind hier hingegen weitere Mitwirkende oder Personal (z.B. Künstler aus dem Ausland). Der überkantonale Adressatenkreis muss *ex ante* bei der Gesuchstellung dargestellt werden. Der Kommissionssprecher der Einigungskonferenz hat denn auch betont, dass die überkantonale Bedeutung sich von rein regionalen oder lokalen Veranstaltungen abgrenzt, die Veranstaltung jedoch auch in einem einzigen Kanton stattfinden kann (AB 2021 N 584 f., Votum Bendahan). Bei Sportanlässen kann deren Veranstaltungszweck, wie z.B. Wettkämpfe und Spiele im Rahmen von gesamtschweizerischen Wettkämpfen, Hinweis auf die überkantonale Bedeutung der Veranstaltung geben. Regionale und lokale Veranstaltungen können nicht gestützt auf das Covid-19-Gesetz durch den Bund unterstützt werden (Art. 11a Abs. 7 Covid-19-Gesetz).

- **Absatz 5:** Die Veranstaltung muss insgesamt, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionen und Unterstützungsleistungen, kostendeckend sein. Veranstaltungen, die ein Defizit budgetieren, haben keinen Anspruch auf Zusicherung einer Leistung. Eine Defizitgarantie kann soweit berücksichtigt werden, als sichergestellt wird, dass diese der Leistung nach dieser Verordnung vorgeht.
- **Absatz 6:** Das Veranstaltungsunternehmen muss nachweisen, dass es seiner Pflicht zur Schadensminderung ausreichend nachgekommen ist. Es muss hierzu alle zumutbaren Massnahmen treffen, damit ein Schaden tief gehalten werden kann (z. B. Abschluss wirtschaftlich tragbarer Versicherungen; vertragliche Rücktrittsklauseln mit möglichst spätem Rücktrittsdatum, Stornierungsvereinbarungen, Begrenzung des Schadenersatzes/der Konventionalstrafen, möglichst spätes Eingehen von wesentlichen Verpflichtungen). Zumutbar sind alle Massnahmen, die ein vernünftig handelndes Unternehmen nach Treu und Glauben in der gleichen Epidemie-Situation ohne Zusicherung nach dieser Verordnung ergreifen würde. Kommt das Veranstaltungsunternehmen dieser Pflicht nicht nach, reduziert sich die Leistung um diejenigen Kosten, die aufgrund der fehlenden Schadensminderung entstanden sind.

⁵ Die Anzahl Personen umfasst nicht nur die Besucherinnen und Besucher (im Sinne von Publikum), sondern auch teilnehmende Personen (z.B. Sportlerinnen und Sportler oder Künstlerinnen und Künstler). Nicht darunter fallen die Mitarbeitenden des Veranstaltungsunternehmens, jedoch freiwillige Helferinnen und Helfer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Organisator stehen. Bei Messen fallen neben den Besucherinnen und Besuchern auch Ausstellerinnen und Aussteller sowie Staff oder Helferinnen und Helfer darunter.

Art. 3 *Veranstaltungsunternehmen*

- **Absatz 1:** Der Begriff des Veranstaltungsunternehmens entspricht dem Unternehmensbegriff in der Härtefallverordnung und in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261). Damit sind auch Stiftungen und Vereine anspruchsberechtigt, sofern sie die in dieser Verordnung geregelten Voraussetzungen bezüglich der Zusage und der Leistungen erfüllen. Gegenüber dem Begriff des «Organisators», der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwendet wird, wird damit vorliegend von einem engeren Begriff ausgegangen (vgl. ebenfalls die Einschränkung in Art. 1 Abs. 2 Bst. a).
- **Absatz 2** hält fest, dass das Veranstaltungsunternehmen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen muss. Diese darf im UID-Register nicht als «gelöscht» gekennzeichnet sein. Während der Dauer des Solidarbürgschaftsgesetzes (SR 951.26) ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) im Internet die Daten zu den Kennmerkmalen aller UID-Einheiten ohne deren Einwilligung veröffentlicht. Die Kantone können somit im UID-Register nachschauen, ob ein Unternehmen noch aktiv ist. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 (SR 431.03) über die Unternehmens-Identifikationsnummer verfügen grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, über eine UID-Nummer; diese kann jederzeit beim BFS kostenlos beantragt werden. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Gebietskörperschaften können zwar als Veranstalter gelten, sind jedoch nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Art. 4 *Einreichung des Gesuchs*

- **Absatz 1:** Das Veranstaltungsunternehmen reicht für jede Veranstaltung vorgängig ein Gesuch ein. Es kann für unterschiedliche Veranstaltungen mehrere Gesuche einreichen. Für gleichartige Veranstaltungen desselben Veranstaltungsunternehmens, beispielsweise Tourneen oder Veranstaltungsreihen, können die Gesuche in einem Dossier zusammen eingereicht werden, sofern die erforderlichen Unterlagen und Belege für jede einzelne Veranstaltung vorliegen. Dies kann eine effizientere Abwicklung erlauben. Das Veranstaltungsunternehmen muss dabei das Budget und im Schadensfall die Kosten pro Veranstaltung ausweisen können. Nur das für die Veranstaltung hauptverantwortliche Unternehmen kann ein Gesuch einreichen, nicht auch jedes einzelne Subunternehmen. Das Gesuch muss vorgängig, d.h. vor der Veranstaltung eingereicht werden. Bei einer Veranstaltungsreihe können Einzelgesuche pro Veranstaltung eingereicht werden, auch wenn die Veranstaltungsreihe bereits teilweise durchgeführt wurde. Für bereits durchgeführte (Einzel-)Veranstaltungen können keine Gesuche mehr eingereicht oder entschieden werden. Tourneen oder Veranstaltungen, die in mehreren Kantonen stattfinden und für die ein Gesuch beim Kanton des Sitzes des Veranstaltungsunternehmens eingereicht wurde, sind für jeden Veranstaltungsort als einzelne Veranstaltungen zu beurteilen. Damit wird eine Gleichbehandlung der Veranstaltungen angestrebt, unabhängig davon, ob der Sitzkanton oder der Veranstaltungskanton über das Gesuch entscheidet.
- **Absatz 2:** Die Angaben zur Veranstaltung, für die ein Gesuch eingereicht wird, müssen denjenigen entsprechen, für die die gesundheitspolizeiliche Bewilligung oder die kantonale Bestätigung eingeholt wurde (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. b).
- **Absatz 3:** Der «Schutzschirm» kann für Veranstaltungen, die bis Ende April 2022 stattfinden sollen, gewährt werden. Die Gesuche können bis Ende Februar 2022 eingereicht werden. Eine spätere Zusage wäre aufgrund der zeitlichen Anforderungen an die Bewilligungserteilung und Zusage des «Schutzschirms» nicht mehr durchführbar und aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sinnvoll.

Art. 5 *Unterlagen und Belege*

- Absatz 1:

- **Buchstabe a:** Die Beschreibung der Veranstaltung definiert den Rahmen und die Konditionen der Durchführung der Veranstaltung. Das Veranstaltungsunternehmen muss insbesondere darlegen, ob die Anforderung an die überkantonale Bedeutung erfüllt ist; d.h. wie weit die Veranstaltung einen Besucherkreis anspricht, der über den Kanton des Veranstaltungsorts hinausgeht (vgl. Art. 2 Abs. 4 Bst. b)
- **Buchstabe b:** Der Nachweis einer kantonalen Bewilligung für die Durchführung der Veranstaltung nach Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz erfolgt über die gesundheitspolizeiliche Bewilligung nach Artikel 6a oder 6b^{quinquies} Covid-19-Verordnung besondere Lage und nach dem gesundheitspolizeilichen kantonalen Recht. Diese Bewilligung stellt fest, dass aus der Perspektive im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Durchführung der Veranstaltung möglich sein wird. Der Verweis «sofern eine Bewilligung erforderlich ist» berücksichtigt, dass in einem späteren Zeitpunkt nach Bundes- und kantonalem Recht allenfalls keine gesundheitspolizeiliche Bewilligung mehr erforderlich sein könnte.

Ist es für den Veranstaltungskanton aus zeitlichen Gründen nicht möglich, die Bewilligung bereits zu erteilen, kann dieser im Sinne eines Vorbescheids eine formelle Bestätigung ausstellen, dass eine Durchführung der Veranstaltung im geplanten Zeitpunkt zulässig ist. Diese Bestätigung enthält die Beurteilung der relevanten Eckpunkte der Veranstaltung aus gesundheitspolizeilicher Sicht (u.a. Personenzahl, Platzerfordernisse). Beispielsweise müsste das Schutzkonzept später nachgereicht werden. Diese vorgezogene Bestätigung berücksichtigt, dass unter Umständen eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung in einem frühen Stadium der Planung durch den Kanton noch gar nicht erteilt werden kann, weil beispielsweise die Risikoanalyse und das Schutzkonzept vor der konkreten Planung noch nicht definitiv beurteilt werden können. Eine Veranstaltung aus formellen Gründen vom «Schutzschirm» auszuschliessen, würde jedoch Sinn und Zweck von Artikel 11a Absatz 1 Covid-19-Gesetz widersprechen. Die geforderte «kantonale Bewilligung» bezieht sich nicht darauf, dass der «Schutzschirm» von einem konkreten Schutzkonzept abhängig gemacht werden soll, sondern, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Veranstaltung nach aktuellem Stand bewilligungsfähig wäre. Die Zusicherung wird unter der Bedingung erteilt, dass die fehlenden Elemente zur Bewilligung nach Artikel 6a oder 6b^{quinquies} Covid-19-Verordnung besondere Lage nachgereicht werden. Werden die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen anschliessend durch das Veranstaltungsunternehmen erfüllt, kann auch eine Leistung nach dem «Schutzschirm» erfolgen. Sind sie hingegen nicht erfüllt, erfolgt nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b weder eine definitive Zusicherung noch eine Leistung. Wo in der vorliegenden Verordnung auf die Bewilligung nach Artikel 6a oder 6b^{quinquies} Covid-19-Verordnung besondere Lage oder kantonalem Recht verwiesen wird, ist jeweils die beschriebene Bestätigung mitgemeint.

- **Buchstabe c:** Das Budget umfasst die geplanten Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung. Soweit nicht bereits aus dem Budget ersichtlich, muss belegt werden, dass die Veranstaltung nach Artikel 2 Absatz 5 kostendeckend durchgeführt werden kann. Unter den Einnahmen können ebenfalls die budgetierten staatlichen Beiträge nach Buchstabe d aufgeführt werden (z.B. Beiträge aus dem Covid-19 Stabilisierungspaket Sport). Ein Rechtsanspruch ist nicht nachzuweisen.
- **Buchstabe d:** Soweit bereits bekannt ist, dass die Veranstaltung von staatlichen Subventionen oder Beiträgen profitieren kann, sind diese darzulegen (vgl. Buchstabe c).
- **Buchstabe e:** Die Veranstaltungsunternehmen sind nach Artikel 2 Absatz 6 verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Die vorgängige Offenlegung dieser Massnahmen kann für das Veranstaltungsunternehmen Rechtssicherheit für die Leistung im Schadensfall schaffen.
- **Buchstabe f:** Für dieselbe Veranstaltung soll nur in einem Kanton ein Gesuch eingereicht werden. Falls eine Ablehnung des Kantons, in dem die Veranstaltung stattfindet vorliegt, kann gemäss Artikel 14 Absatz 1 anschliessend im Sitzkanton, ein Gesuch

eingereicht werden. Der abschlägige Entscheid ist nachzuweisen.

- **Absatz 2:**
 - **Buchstabe a:** Artikel 11a Absatz 2 Covid-19-Gesetz legt als Voraussetzung für Leistungen des Bundes fest, dass das Veranstaltungsunternehmen Eintritte bei einer Abgabe vollumfänglich zurückerstattet. Eine Gutschrift kann als Rückerstattung anerkannt werden, insofern dies vertraglich zulässig und vorgesehen ist. Aufgrund der Formulierung im Gesetzestext der *vollumfänglichen* Rückerstattung ist es für Veranstaltungen, die unter den «Schutzschirm» fallen, nicht zulässig eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
 - **Buchstabe b:** Im Sinn der Schadenminderungspflicht nach Artikel 2 Absatz 6 ist das Veranstaltungsunternehmen ebenfalls verpflichtet, vor der Veranstaltung branchenübliche Versicherungen und Stornierungsvereinbarungen abzuschliessen. Andernfalls kann dies zu Leistungskürzungen führen (Art. 8 Abs. 4). Die Kantone können dabei die besondere Lage, in der sich die Veranstaltungsunternehmen befinden, berücksichtigen. Das Veranstaltungsunternehmen hat seinerseits zu begründen und allenfalls nachzuweisen, weshalb ein Abschluss nicht möglich oder zumutbar ist.
 - **Buchstabe c und d:** Das Veranstaltungsunternehmen muss bestätigen, dass es nicht überschuldet ist oder sich im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet. Als Beleg kann beispielsweise die Bilanz des letzten Geschäftsjahres beigebracht werden. Zudem darf kein rechtskräftiger Entscheid gegen das Unternehmen vorliegen in Zusammenhang mit der Verhinderung, Bekämpfung oder Verfolgung von Missbrauch von Covid-19-Finanzhilfen (vgl. Finanzhilfen nach Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-Härtefallverordnung, Covid-19-Kulturverordnung).
- **Absatz 3:** Falls es die zuständige Behörde als erforderlich erachtet, muss das Veranstaltungsunternehmen weitere Informationen und Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs liefern (vgl. ebenfalls die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 1). Dies entspricht im Übrigen der Auskunftspflicht nach Artikel 12a Absatz 2 Buchstabe b des Covid-19-Gesetzes und umfasst ebenfalls die Revisionsstellen und die für Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Vorbemerkung: Das Verfahren des «Schutzschirmes» ist zweistufig: Als Erstes sichert der Kanton in der Planungsphase die Leistung zu (Art. 6 Abs. 1). Wird die Veranstaltung anschliessend wegen einer behördlichen Anordnung aufgrund der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben, erfolgt die Leistung im Umfang der ungedeckten Kosten an das Veranstaltungsunternehmen (Art. 6 Abs. 2). Diese Leistung basiert auf dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht nach der vorliegenden Verordnung (Art. 7).

Wie in Kapitel 1 zur Ausgangslage angeführt wurde, können im Fall, dass das Covid-19-Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt wird, nach dem 25. September 2021 keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden. Zusicherungen, die vorher erfolgen, sind jedoch durch die vorliegende Verordnung abgedeckt: Mit der Zusicherung des «Schutzschirmes» garantiert der Kanton die Planungssicherheit über den ganzen Planungszeitraum hinweg für Veranstaltungen mit Durchführungsdatum bis Ende April 2022 – vergleichbar mit einer privatrechtlichen Versicherung. Diese Absicherung deckt damit die kontinuierlich im Planungsprozess anfallenden Kosten ab, die im Zeitpunkt einer behördlichen Absage oder Verschiebung abgerechnet werden. Müsste das Veranstaltungsunternehmen davon ausgehen, dass bei einer Absage oder Verschiebung nach dem 25. September 2021 die Leistung nachträglich dahinfallen könnte, würde der Gehalt der Zusicherung insgesamt entleert. Das Veranstaltungsunternehmen könnte damit nicht in die Zusicherung vertrauen und würde von Beginn weg von einer Planung absehen.

Art. 6 Verfügungen über die Unterstützungsleistung

- *Absatz 1:* Die Zusicherung einer Entschädigung führt noch zu keiner Zahlung an das Veranstaltungsunternehmen, sondern sie schafft für dieses insoweit Planungssicherheit, als der Kanton zusichert, im Fall einer nachträglichen behördlichen, epidemiologisch begründeten Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, die Kosten zu decken. Die Eckwerte dieser Leistung sind mit Artikel 7 und 8 bereits definiert (Berechnungsweise und Höhe einer allfälligen künftigen Leistung). Eine entsprechende Verfügung wird durch den Kanton, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird oder den Sitzkanton des Veranstaltungsunternehmens erlassen (Art. 1 Abs. 1 Bst. d und Art. 14 Abs. 1). Sie stellt fest, dass die Voraussetzungen nach der vorliegenden Verordnung erfüllt sind – insbesondere die gesundheitspolizeiliche Bewilligung vorliegt – und die entsprechenden Belege beigebracht wurden. Diese Belege dienen im Schadensfall als Referenzdokumente und Nachweise. Derjenige Kanton, der die Leistung zusichert, ist im Schadensfall für die Kostendeckung zuständig.
- *Absatz 2:* Nach einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung einschliesslich einer reduzierten Durchführung nach Artikel 2 Absatz 2 reicht das Veranstaltungsunternehmen ein Gesuch um Leistungen ein. Dies bedingt, dass die Abschlussrechnung der Veranstaltung erstellt wurde. Der Kanton erlässt nach Prüfung der Unterlagen seinen Entscheid über die Leistungen. Die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt müssen erfüllt sein. Die Berechnung und die Höhe der Leistung richten sich nach Artikel 7 und 8 der vorliegenden Verordnung.

Art. 7 Bemessungsgrundlage für die Unterstützungsleistung

- *Absatz 1:* Eine Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung führt zu Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden können; insbesondere müssen Ticketeinnahmen zurückerstattet werden. Von den Einnahmen werden Leistungen der öffentlichen Hand abgezogen. Gewisse variable Kosten können allenfalls wegfallen (z.B. Strom, Wasser, Aufbau/Abbau, Transport/Logie, Wiederherstellung des Geländes, Gebühren/Steuern). Auch ist es denkbar, dass spezifische Einnahmen erhalten bleiben (z.B. Spenden, Sponsoring-Zusagen) oder zusätzlich anfallen (z.B. Versicherungsleistungen). Ein Werterhalt von getätigten Ausgaben muss angerechnet werden: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

diese ihren Wert für eine folgende Veranstaltung behalten oder wenn durch einen Wiederverkauf Einnahmen generiert werden können.

Die Kosten sind nur anrechenbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen: allgemeiner Verwaltungsaufwand kann nur anteilmässig angerechnet werden. Weist das Veranstaltungsunternehmen nach, dass die tatsächlichen ungedeckten Kosten grösser sind als die Kosten, die der Zusicherung zugrunde liegen, können diese höheren Kosten nach dieser Verordnung vergütet werden.

Der Kanton hat zu prüfen, ob die Ausgaben für werthaltige Waren und Dienstleistungen, d.h. die ihren Wert auch künftig erhalten, vollumfänglich der Veranstaltung zugerechnet werden können. Deren Anrechnung erfolgt nach üblichen Rechnungslegungsprinzipien.

- **Absatz 2** bezieht sich auf die Subsidiarität der Leistungen aus dem «Schutzschirm» gegenüber Subventionen und Entschädigungen der öffentlichen Hand. Dies betrifft insbesondere Entschädigungen nach den Artikeln 11 (Massnahmen im Kulturbereich) und 12b Covid-19-Gesetz (Massnahmen im Sportbereich) wie auch beispielsweise Unterstützungsleistungen aus Lotteriefonds. Dies ist insbesondere im Verhältnis zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Kulturverordnung klarzustellen, der ebenfalls eine Nachrangigkeit der Schadensdeckung festlegt. Dazu zählen ebenfalls Beiträge der Kantone und Gemeinden. Bereits geleistete Zahlungen werden damit von den Leistungen abgezogen. Nicht berücksichtigt werden Entschädigungen an das Unternehmen, die sich nicht auf die Veranstaltung beziehen, sondern zum Zweck ausgerichtet werden, das Überleben des Unternehmens zu sichern wie beispielsweise die Beiträge an das Veranstaltungsunternehmen nach der Covid-19-Härtefallverordnung, die Covid-19-Kredite gemäss Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz und Covid-19-SBüV⁶, Zahlungen aus dem Covid-Erwerbserersatz oder Kurzarbeitsentschädigungen. Solche werden jedoch nach Absage oder Verschiebung der Veranstaltung allenfalls im Sinne der Schadenminderungspflicht berücksichtigt: In diesem Zeitpunkt ist das Veranstaltungsunternehmen verpflichtet, diese Gelder zu beantragen; sollten Kosten anfallen, weil z.B. die Kurzarbeitsentschädigung nach Absage der Veranstaltung nicht beantragt wurden, können diese nicht angerechnet werden. Verzögert sich aufgrund der Subsidiarität der Leistungen eine Auszahlung, kann nach Artikel 9 ein Vorschuss beantragt werden.
- **Absatz 3:** Ein entgangener Gewinn wird nicht als ungedeckte Kosten betrachtet und auch nicht entschädigt.
- **Absatz 4:** Der Nachweis des Schadens, d.h. der ungedeckten Kosten, obliegt dem Veranstaltungsunternehmen.

Art. 8 *Höhe der Beteiligung*

- **Absatz 1:** Der Kanton vergütet dem Veranstaltungsunternehmen die ungedeckten Kosten pro Veranstaltung. Die Berechnung richtet sich nach Artikel 7. Der Kanton kann von der Höhe der Beteiligung nach diesem Artikel nicht abweichen. Damit wird eine gesamtschweizerisch gleiche Anwendung der Verordnung durch die Kantone hinsichtlich der Höhe der Beteiligung sichergestellt, welche zur Verminderung allfälliger Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.

⁶ Bundesgesetz vom 18. Dezember 2020 über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-SBüG, SR **951.26**), Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV, SR **951.261**, *ausser Kraft*)

- **Absatz 2:** Das Veranstaltungsunternehmen trägt von den ungedeckten Kosten einer Veranstaltung einen Anteil (Franchise) von 5'000 Franken und vom Betrag, der diese Franchise übersteigt, einen Selbstbehalt von 10 Prozent.

	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
ungedeckte Kosten	4'000 Fr.	35'000 Fr.
Franchise	4'000 Fr.	5'000 Fr.
Selbstbehalt (10 %)	--	3'000 Fr.
Beitrag an die ungedeckten Kosten	0 Fr.	27'000 Fr.

- **Absatz 3:** Der maximal vergütete Betrag pro Veranstaltung gemäss Zusicherung des Kantons beträgt 5 Millionen Franken. Der Bund beteiligt sich daran zu 50 Prozent (Art. 16). Gewährt der Kanton einem Veranstaltungsunternehmen einen Beitrag, kann er keinen tieferen Maximalbetrag vorsehen.
- **Absatz 4:** Kommt das Veranstaltungsunternehmen seiner Pflicht zur Schadensminderung gemäss Artikel 2 Absatz 6 nicht nach, kann der Kanton die Leistungen entsprechend zum Verhältnis der unterlassenen Schadensminderung kürzen.

Art. 9 Vorschuss

Der Kanton kann im Schadensfall dem Veranstaltungsunternehmen zur Begleichung offener Rechnungen einen Vorschuss gewähren, insbesondere wenn das Überleben des Veranstaltungsunternehmens bis zur Leistung nach dieser Verordnung ansonsten nicht gesichert ist. Erforderlich ist eine summarische Prüfung der Unterlagen. Wird die Leistung anschliessend ganz oder teilweise abgelehnt, so muss das Veranstaltungsunternehmen den Vorschuss im entsprechenden Umfang zurückerstatten. Der Bund leistet keinen Beitrag an Vorschüsse und bezahlt erst nach der definitiven Abrechnung.

Art. 10 Belege und Auskünfte

Das Veranstaltungsunternehmen hat die ungedeckten Kosten zu belegen (Art. 7 Abs. 4). Dies erfolgt insbesondere über die in Artikel 10 aufgeführten Unterlagen. Das Veranstaltungsunternehmen kann auch zusätzliche Unterlagen für den Nachweis beibringen.

- **Absatz 1:**
 - o **Buchstabe a:** Entsprechend dem vorgängig eingereichten Budget nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c muss im Schadensfall der Rechnungsabschluss eingereicht werden. Dieser enthält die effektiven einzelnen Ausgaben und Einnahmen, die für die betreffende Veranstaltung getätigt wurden. Der Kanton muss diese mit dem vorgängig eingereichten Budget für die Veranstaltung abgleichen können. Grössere Abweichungen sind durch das Veranstaltungsunternehmen auszuweisen und zu begründen.
 - o **Buchstabe b:** Das Veranstaltungsunternehmen hat nachzuweisen, dass es die Ticketeinnahmen vollumfänglich zurückerstattet hat. Ist dies aufgrund der Liquiditätssituation nicht möglich, kann der Kanton nach Artikel 9 einen Vorschuss gewähren. Das Veranstaltungsunternehmen kann die Rückerstattung auch mittels einer Gutschrift des gesamten Betrags für künftige Veranstaltungen gewährleisten (vgl. Kommentar zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a).
 - o **Buchstabe c:** Beiträge der öffentlichen Hand nach Artikel 7 Absatz 2 werden von den Leistungen abgezogen.
 - o **Buchstabe d:** Das Veranstaltungsunternehmen hat aufzuzeigen, welche Massnahmen es zur Schadensminderung ergriffen hat, und muss diese belegen können.
- **Absatz 2:** Die kantonalen Stellen können zusätzliche Auskünfte einholen, d.h. sie können sämtliche Einzelrechnungen und Belege einfordern. Ebenso sind bei Bedarf Kontoauszüge dem Kanton vorzulegen.

Art. 11 Einschränkung der Mittelverwendung

Erhält ein Veranstaltungsunternehmen im Schadensfall (Verschiebung, Absage oder Reduktion nach Art. 2 Abs. 1 und 2) Leistungen, darf es ab Einreichung des Gesuchs bis Ende des Jahres in dem die Veranstaltung stattgefunden hätte, keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten, noch dürfen Kapitaleinlagen zurückerstattet oder Darlehen an Eigentümer vergeben werden. Dies unabhängig davon, ob die entsprechenden Mittel aus dem Erhalt der Leistung nach dieser Verordnung stammen. Damit wird eine zurückhaltende Verwendung öffentlicher Mittel bezweckt und es soll Veranstaltungsunternehmen einen Anreiz zum Verzicht auf Leistungen im Schadensfall gesetzt werden. Eine ähnliche Eingrenzung ist auch bei der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung bzw. beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020 ein wichtiges Element des Gesamtsystems.

Die Unternehmen müssen gegenüber dem zuständigen Kanton bestätigen, dass sie sich an diese Einschränkungen der Mittelverwendung halten werden. Vorbehalten bleibt ein Verzicht oder eine Rückzahlung der Mittel, welche das Unternehmen von jeglicher Verpflichtung befreit. Die Kantone können vorsehen, dass die Rückzahlung der Leistungen verlangt werden kann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass sich ein Unternehmen nicht an diese Vorgaben gehalten hat.

Art. 12 Datenbekanntgabe

Voraussetzung für eine wirksame Missbrauchsbekämpfung ist, dass die Kantone die Möglichkeit haben, die Angaben in den Gesuchsprozessen zu prüfen. Dazu ist der Zugang zu Daten aus verschiedenen staatlichen Datenquellen nötig.

- In *Absatz 1* wird auf die Auskunfts- und Informationspflicht von Artikel 12a Covid-19-Gesetz verwiesen, die nach Artikel 11a Absatz 6 Covid-19-Gesetz sinngemäss gilt. Die Veranstaltungsunternehmen sind verpflichtet, die Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Leistungen sowie zur Missbrauchsbekämpfung notwendig sind, herauszugeben (Art. 12a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Gesetz).
- *Absatz 2*: Die für die branchenspezifischen Covid-19-Finanzhilfen in den Bereichen Kultur und Sport zuständigen Bundesstellen sind verpflichtet, den Kantonen Zugang zu den Daten zu erbrachten Förderungen zu gewähren. Diese Datengrundlage zur Verfügung zu haben, ist für das genaue Abklären der Gesuche und das Verhindern von Missbräuchen wichtig. Eine sorgfältige Bewirtschaftung und die wirksame Bekämpfung von Missbräuchen durch die Kantone sind von zentraler Bedeutung.

Art. 13 Missbrauchsbekämpfung durch die Kantone

- *Absatz 1*: Voraussetzung für die Beteiligung des Bundes ist, dass die Kantone adäquate Massnahmen zur Schadensverhütung bzw. -minderung und zur Missbrauchsbekämpfung ergreifen. Zu den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung gehört, dass die Kantone in ihren Erlassen regeln, wie die Veranstaltungsunternehmen bei der Gesuchseinreichung die Richtigkeit ihrer Angaben belegen. Um die administrativen Kosten tief zu halten, soll wo möglich auf vorhandene, einfach zu überprüfende und nicht durch die einzelne Unternehmung manipulierbare Informationen zurückgegriffen werden.
- *Absatz 2*: Angesichts des Umfangs der vom Bund bereitgestellten Mittel soll dieser mittels Stichprobenkontrollen die ordnungsgemässe Umsetzung durch die Kantone überprüfen können. Er kann auch Dritte damit beauftragen.

4. Abschnitt: Kantonale Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 14 Zuständigkeiten

- *Absatz 1*: Für die Behandlung der Gesuche um die Zusicherung und Ausrichtung von

Leistungen sind die Kantone zuständig. Die Veranstaltungsunternehmen richten ihr Gesuch an den Kanton am Veranstaltungsort (*Buchstabe a*). Unterstützt dieser Kanton die Veranstaltung nicht, kann das Veranstaltungsunternehmen sein Gesuch an den Kanton am Sitz bzw. Wohnsitz des Veranstaltungsunternehmens richten (*Buchstabe b*).

An den Leistungen können sich auch mehrere Kantone beteiligen. Für die Abrechnung der Bundesleistungen ist jedoch nur der Kanton massgeblich, der das Verfahren führt. Für die gegenseitige Vereinbarung der Kostentragung sind ausschliesslich die betreffenden Kantone zuständig.

Massgebend ist der statutarische Sitz im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Für juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ist dies der Sitz gemäss Handelsregister. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird von den Veranstaltungsunternehmen kein Auszug aus dem Handelsregister verlangt. Die Kantone können diesen ohne grösseren Aufwand prüfen. Bei den übrigen Unternehmen steht eine Selbstdeklaration im Vordergrund, wobei die Angaben relativ einfach überprüfbar sein dürften, beispielsweise gestützt auf das UID-Register. Bei Einzelunternehmen ohne Handelsregistereintrag ist die im UID-Register eingetragene Adresse massgebend.

- *Absatz 2*: Ist der Sitzkanton nach Absatz 1 Buchstabe b zuständig, lässt eine Sitzverlegung im Zeitraum zwischen Zusicherung und Veranstaltungszeitpunkt die Zuständigkeit unberührt. Der Kanton bleibt nach seiner Zusicherung bis zur Beendigung des Falles zuständig.
- *Absatz 3*: Die Kantone legen die zuständigen Stellen für die Einreichung der Gesuche fest.

Art. 15 *Verfahren*

- *Absatz 1*: Die Kantone regeln das Verfahren in kantonalen Erlassen und sorgen dabei für die nötige Transparenz und Gleichbehandlung. Dies umfasst ebenfalls das Rechtsmittelverfahren, insbesondere das Beschwerderecht der Veranstaltungsunternehmen gegen Verfügungen. Es liegt in der Organisationsautonomie der Kantone, wie sie die Verfahren zur Erteilung der gesundheitspolizeilichen Bewilligung und zum Erlass der Verfügungen nach der vorliegenden Verordnung koordinieren. An kantonale Vollzugskosten werden vom Bund keine Beiträge geleistet.
- *Absatz 2*: Die Kantone führen eine Einzelfallprüfung jeder Veranstaltung durch.
- *Absatz 3*: Für die Prüfung der eingereichten Gesuche können die Kantone Dritte auf eigene Rechnung beziehen, beispielsweise Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

5. Abschnitt: Umfang der Bundesbeteiligung

Art. 16

Der Bund beteiligt sich mit dem nach Artikel 11a Absatz 3 Covid-19-Gesetz maximal zulässigen Betrag von 50 Prozent an den Leistungen der Kantone.

6. Abschnitt: Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund

Art. 17 *Berichterstattung*

In Artikel 17 wird auf die Auskunfts- und Informationspflicht nach Artikel 11a Absatz 6 i.V.m. Artikel 12a Covid-19-Gesetz verwiesen. Dies umfasst ebenfalls die Erhebung von Personendaten und Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Leistungen sowie zur Missbrauchsbekämpfung notwendig sind (Art. 12a Abs. 2 und 3 Covid-19-Gesetz). Das SECO kann den Kanton im Einzelfall auffordern, die erforderlichen Belege auszuhändigen.

- *Absatz 1* regelt die Eckdaten der Berichterstattung der Kantone an das SECO, d.h. die

Informationen, die die Kantone über die Zusicherung und ausgerichtete Leistungen liefern. Das «Datum» nach Buchstabe b erfasst den gesamten Zeitraum, in dem die Veranstaltung stattfindet.

- *Absatz 2:* Das SECO betreibt ein Reportingtool («pubrep», analog zur bestehenden Lösung «hafrep»), über welches die Berichterstattung nach Absatz 1 erfolgt. Die Kantone müssen bis 10 Tage nach einer Verfügung nach dieser Verordnung die Daten in das Reportingtool einspeisen.
- *Absatz 3:* Auf Anfrage kann das SECO zusätzliche Belege nach den Artikel 5 und 10 einfordern.
- *Absatz 4:* Weitere Einzelheiten kann das WBF in einer Verordnung festlegen.

Art. 18 Rechnungsstellung

Zur administrativen Erleichterung sieht *Absatz 1* vor, dass die Kantone die Leistungen vorfinanzieren und dem Bund rückwirkend Rechnung stellen. Die Leistungen im Rahmen des «Schutzschirms» sollten die finanziellen Kapazitäten der Kantone nicht übersteigen. Es besteht keine Einschränkung gegenüber den Kantonen, die erforderlichen finanziellen Mittel für ihren Kostenanteil aus unterschiedlichen Quellen zu finanzieren, bspw. Lotteriefonds, Gemeinden, Stiftungen, etc. Die Rechnungsstellung der Kantone gegenüber dem SECO erfolgt monatlich (*Absatz 2*).

Art. 19 Nachträgliche Kürzung und Rückforderung; Rückerstattungen

- *Absatz 1:* Die Kantone sind für die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen nach dieser Verordnung zuständig. Stellt sich nach einer Prüfung durch das SECO heraus, dass die Mindestvoraussetzungen gemäss Verordnung nicht eingehalten sind, kann der Bund Auszahlungen an Kantone zurückhalten oder ex-post geleistete Zahlungen zurückfordern. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1), insbesondere die Artikel 28 (Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung bei Finanzhilfen) und 31 (Rücktritt von Finanzhilfe- und Abgeltungsverträgen) anwendbar. Mit einer konsequenten Missbrauchsbekämpfung nach den unter Artikel 13 beschriebenen Möglichkeiten reduzieren die Kantone das Risiko, dass der Bund Auszahlungen zurückhält oder zu Unrecht getätigte Zahlungen zurückfordert.
- *Absatz 2:* Rückerstattungen zum Beispiel von missbräuchlichen Bezügen und freiwillige Rückzahlungen von Leistungen sollen im Umfang der tatsächlich erfolgten Kostenbeteiligung Bund und Kantonen zugutekommen. Von dieser Regelung betroffen sind somit nur diejenigen Beträge, an denen sich der Bund nach der vorliegenden Verordnung beteiligt hat. Nicht in Betracht fallen Beiträge des Kantons, die über die Beiträge gemäss der Verordnung hinausgehen. Haben Kantone Beiträge ohne Bundesbeteiligung geleistet, fallen diese nicht unter die vorliegende Bestimmung.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Vollzug durch den Bund

Vollzugsbehörde beim Bund ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

Art. 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung, d.h. am 27. Mai 2021, in Kraft und soll bis zum Ende der Geltungsdauer von Artikel 11a Covid-19-Gesetz am 30. April 2022 gelten. Gesuche können bis Ende Februar 2022 eingereicht werden (Art. 4 Abs. 3). Der Schutzschirm umfasst Veranstaltungen, deren Durchführungsdatum im Zeitraum bis Ende April 2022 liegt. Die Abwicklung der Leistungen sollte voraussichtlich bis Ende 2022 erfolgt sein. Eine allfällige spätere Abwicklung der Zahlungen von Leistungen kann sich auf die nach Artikel 6 erfolgten Zusicherungen während der Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes und der

vorliegenden Verordnung stützen. Sie kann damit erfolgen, auch wenn Gesetz und Verordnung nicht mehr in Kraft sind; die Vorgaben der Verordnung bleiben anwendbar.

4 Vollzug

Der Vollzug liegt in der Kompetenz der Kantone. Sie bestimmen nach Artikel 15 das Verfahren zur Gewährung der Beiträge wie auch das Rechtsmittelverfahren.

Auf Seiten des Bundes ist das SECO zuständig für den Vollzug dieser Verordnung (Art. 20). In der Konsultation wurde von vielen Kantonen gefordert, dass gewisse Vorgaben durch den Bund präzisiert werden. Das SECO kann zur Vollzugsunterstützung Weisungen erlassen, welche diese Fragen klären und die Verfahren vereinheitlichen bzw. vereinfachen.